

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.11.2022**

(Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 28)

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 19.10.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 26.10.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 27.10.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 10 Rücktritt von Prüfungen
- § 11 Mobilitätsmodul
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen
- Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: MSc“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 70 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Studiengang kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von sieben Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 10 ECTS-Punkte bei einer Studienzeit von 7 Semestern, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 2 (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

(4) Den Studierenden werden vom Studiengang schematische Darstellungen oder Erklärungen zur Orientierung angeboten, mit welchen Verlaufsmöglichkeiten sie das Teilzeitstudium absolvieren können.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ in Anlage 2.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkte erbracht hat.

(3) Studierende im Vollzeitstudium haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Pflichtmodule erstmals im dritten Fachsemester anzumelden, Studierende im Teilzeitstudium erstmals im siebten Fachsemester. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen weitere Wahlpflichtmodule beschließen und anbieten oder Wahlpflichtmodule aussetzen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

(3) Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn mindestens drei Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

(4) Insgesamt sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen. Dabei sind jeweils 10 ECTS-Punkte durch technische Wahlpflichtfächer und durch nicht technische Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 1 zu erbringen.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Referat, Vortrag mit Diskussion, Präsentation mit Diskussion, Review erstellen, Datenanalyse, Laborbericht, Versuchsprotokoll, Praxisaufgabe, Fallbeispiel zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt in der Regel 4 Wochen nach Ausgabe des Themas.

(3) Projektarbeiten werden von Prüfenden als Betreuende gemäß § 4 Abs. 2 AMPO ausgegeben, betreut und bewertet. Die Bearbeitungszeiten von Projektarbeiten ergeben sich einschließlich der Anmelde-, Ausgabe- und Abgabezeitpunkte aus dem Prüfungsplan des jeweiligen Semesters. Der Prüfungsplan wird

in der Regel spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die vorgegebene Bearbeitungszeit soll zwei Semester nach Ausgabe nicht übersteigen.

§ 10 Rücktritt von Prüfungen

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu einem Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

§ 11 Mobilitätsmodul

(1) Die Studierenden können die erforderlichen Module eines Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 oder 20 ECTS-Punkten im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein Learning Agreement zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss benennt hierfür zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte für ein Mobilitätsmodul erbracht worden sein, jedoch mehr als 20 ECTS, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann. Dies gilt auch für ein Mobilitätsmodul mit 20 ECTS-Punkten, für das weniger als 20 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 10 ECTS-Punkte erbracht wurden. In beiden Fällen kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 oder 20 ECTS-Punkten überschritten werden. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Absatz 4 AMPO.

(2) Das Mobilitätsmodul kann ab dem zweiten Fachsemester einmal im Studium gewählt und erbracht werden. Abweichend dazu kann in besonders begründeten Fällen eine frühere Wahl durch den Prüfungsausschuss gestattet werden.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Dekanat des Fachbereichs abzugeben. Das Prüfungsamt wird über die Abgabe entsprechend benachrichtigt.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 30 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage 1 oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2023 in den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 15.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016 vom 29. Juli 2016, S. 49), geändert mit Ordnung vom 09.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 47/2017 vom 28. Februar 2017, S. 10), tritt mit dem Ende des Sommersemester 2024 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die den Masterstudiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis zum in Absatz 2 genannten Außerkrafttreten die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Eine Verlängerung um ein Semester ist auf Antrag möglich, sofern für das Bestehen der Masterprüfung nur noch die Leistungen Masterprojekt, Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium zu absolvieren sind. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Absatz 3 Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 02.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 – Module und Prüfungen

Modul	Angaben zum Modul			Lernbe- gleitende Maßnahme	Angaben zu Prüfungen			
	CP gesamt	FS	CP Sem.			Art Form	+	CP
Pflichtmodule								
Nanopharmazie und - medizin	5	1	5	AT	-	PL, K	5	90-140 Minuten
Pharmakologie und Pharmazie	5	1	5	-	-	PL, K	5	90-140 Minuten
Theorie und Praxis der Grenzflächen	5	1	5	-	-	PL, K/M	5	90-140 Minuten
Ethik und Seminarreihe	5	1	3	NA (VL)	Ethik	SL	3	NA zur Seminarreihe gemäß Modulhandbuch
		2	1		Seminarreihe	SL	2	
		3	1					
Von Daten zu Ergebnissen	5	1	2	-	Statistische Versuchsplanung + Multivariate Datenanalyse	SL	2	-
		2	3		Wissenschaftliches Schreiben	SL	3	
Analytik in der Wirkstoff- und Arzneimittelentwicklung	5	1	2,5	-	Wirkstofffindung und -charakterisierung	PL, K	2,5	60-90 Minuten
		2	2,5		Analytik in der Arzneimittelent- wicklung	PL, M	2,5	-
Bildanalyse und Bildverarbeitung	5	1	2,5	-	-			90-140 Minuten
		2	2,5			PL, K	5	
Regenerative Medizin	5	2	5	-	-	PL, M	5	-
Masterprojekt	5	2	2,5	-	-			-
		3	2,5			PL, PA	5	
Masterabschluss	25	3	25	-	Masterarbeit	PL, MA	20	-
					Kolloquium	PL, KOL	5	
Nicht technische Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtmodule)*								
Journal Club	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Epidemiologische Forschungsmethoden	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Englische Konversation	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Spanisch	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Technische Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtmodule)*								
Biosignale erfassen und visualisieren	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Nanostrukturierung: Ausgewählte Methoden und deren Anwendungen	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Moderne Molekularbiologische Methoden	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Replacement & Reduction of animal experiments	5	1/2	5	-	-	PL	5	-
Bio MEMS Engineering	5	1/2	5	-	-	PL	5	-

CP	Creditpoints = ECTS-Punkte	K	Klausur
FS	Fachsemester	M	Mündliche Prüfung
PL	Prüfungsleistung	PR	Präsentation
SL	Studienleistung	PA	Projektarbeit
NA	Nachgewiesene Anwesenheit	MA	Masterarbeit
AT	Aktive Teilnahme	KOL	Kolloquium zur Masterarbeit
/	Oder	(VL)	Lernbegleitende Maßnahme als Vorleistung zur Prüfung
*	Aus der Modulgruppe der technischen und nicht technischen Wahlpflichtfächer sind Module im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 8 Absatz 4). Es kann im Rahmen des Modulangebots frei gewählt werden, in welchem Fachsemester ein Wahlpflichtmodul erbracht wird. Der Studienverlaufsplan sieht im 1. FS ein Modul aus den technischen Wahlpflichtfächern vor, im 2. FS ein weiteres Modul aus den technischen Wahlpflichtfächern und zwei Module aus den nicht technischen Wahlpflichtfächern.		

Anlage 2: Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften

Inhalt:

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang im Bereich Lebenswissenschaften, im pharmazeutischen Bereich oder in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit starker Ausrichtung in Biomedizin oder Pharmazie im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens „gut“ (2,5) sowie das Vorliegen der fachlichen Eignung.

(2) Für den Master-Studiengang kann sich auch bewerben, wer einen Hochschulabschluss entsprechend Absatz 1 im Bereich der Biologie, Biomedizin oder Biotechnologie erworben hat.

(3) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Mastermodule erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(4) Ein Zugang zum Studium ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu 30 ECTS-Punkte betragen; die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeiten müssen zudem mindestens angemeldet und somit begonnen worden sein. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, dürfen insgesamt nur Leistungen im Umfang von bis zu 15 ECTS für den Hochschulabschluss fehlen, wobei die Bachelorarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit bereits abgegeben sein muss und nur das Ergebnis noch ausstehen darf.

(5) Die fachliche Eignung für das Masterstudium wird im Bewertungsverfahren nach § 3 dieser Anlage festgestellt und ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen.

(6) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen für die Einschreibung zum Studium den Nachweis von Deutschkenntnissen durch ein allgemeinsprachliches Prüfungszertifikats B2 (GER) eines anerkannten Sprachinstituts (z. B. telc, Goethe-Institut, TestDaF).

§ 2 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zugang und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Beglaubigte Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
2. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)
3. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte, sofern nicht bereits gemäß Nummer 2 erfolgt

4. Passbild neueren Datums

(4) Bewerbungen sind in der von der Hochschule Kaiserslautern jeweils festgelegten Frist einzureichen.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Die fachliche Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Messzahlensystem ermittelt. Dafür werden in Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Dabei werden die Punkte wie folgt vergeben:

Parameter	Leistung	Punkte
Abschlussnote des vorangegangenen Studiums	Den Noten von 1,0 bis 2,5 werden in Schritten von jeweils 0,1 die Punkte von 16 bis 1 zugeordnet.	16-1
Studiengangsspezifische Voraussetzungen, fachliche Ausprägung	Abschluss Bachelor ALS oder ALPHA an der HS Kaiserslautern oder Studiengang mit hoher inhaltlicher Überdeckung	5
	Abschluss eines biomedizinisch oder pharmazeutisch ausgerichteten Studiengangs	3
	Abschluss eines rein biologisch ausgerichteten Studiengangs	2
	Abschluss eines biotechnologisch ausgerichteten Studiengangs	2

Die Punkte werden addiert, wobei in jedem der zwei Bereiche mindestens ein Punkt erreicht werden muss. Die Eignung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Anlage liegt vor, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber in dem Bewertungsverfahren sechs Punkte oder mehr erreicht haben.

(2) Liegt bei der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird sofern vorhanden die angegebene Durchschnittsnote aus einer beigefügten Leistungsübersicht übernommen oder andernfalls aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein nichtgewichteter (also arithmetischer) Mittelwert berechnet und zu Grunde gelegt.

(3) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Setzung einer angemessenen Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise zu den eingereichten Unterlagen anfordern.

(4) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Die Kommission zur Prüfung der Antragsunterlagen und zur Durchführung des Bewertungsverfahrens (Zulassungskommission) wird auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs benannt. Ihr gehören die Studiengangsleitung und mindestens zwei im Studiengang regelmäßig Lehrende an.

(2) Die Kommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen. Sie führt das Bewertungsverfahren nach § 3 durch.